Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1970/9/1 4Ob60/70

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.09.1970

Norm

AngG §27 Z6 E6c

Rechtssatz

Das lächelnde Hinnehmen einer Kündigung bedeutet keinen Angriff auf die Ehre des Dienstgebers und daher auch keinen Entlassungsgrund.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 60/70
  Entscheidungstext OGH 01.09.1970 4 Ob 60/70
  Veröff: SozM IA/d,943

Schlagworte

SW: Arbeitgeber, Angestellte, wichtiger Grund, vorzeitige Auflösung, Lachen, Ende, Beendigung, Dienstverhältnis, Arbeitsverhältnis, erhebliche Ehrverletzung, Verspottung, Beleidigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:RS0029812

Dokumentnummer

JJR_19700901_OGH0002_0040OB00060_7000000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at